

**GEMEINDE BLANKENHEIM
BEBAUUNGSPLAN 16 A
UEDELHOVEN**

3. ÄNDERUNG gem. § 13 (1) BauGB

1. Änderungsbereich

Der Änderungsbereich umfaßt den südwestlichen Randbereich der öffentlich genutzten Fläche - Parkplatz und Dorfplatz - des Kreuzungsbereiches Kreuzstraße/Üxheimer Straße in der Ortsmitte Uedelhoven.

2. Art der Änderung

Die öffentlich genutzte Fläche des Änderungsbereichs grenzt unmittelbar an das den Dorfplatz abschließende Teilgebäude der Haus Nr. 25 Kreuzstraße an. Der Bebauungsplan weist die zwischen Gebäude bzw. Flurstücksgrenze und öffentlicher Verkehrsfläche gelegenen Flächen entgegen der tatsächlichen Nutzung als Dorfgebiet (MD) gem. § 5 BauNVO aus. Dies betrifft Teile der Flurstücke 128 und 129 der Flur 3, Gemarkung Uedelhoven (nach dem Flurbereinigungsverfahren Flur 34, Nm. 34 u. 35).

Da die Gesamtfläche beider Flurstücke als Dorfplatz genutzt wird, soll der betroffene Flächenanteil des MD-Gebietes in Verbindung mit der Verkehrsfläche insgesamt als "Öffentliche Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung Dorfplatz" umgewidmet werden. Die im betroffenen MD-Gebiet festgesetzten Baugrenzen werden dementsprechend zurückverlegt.

3. Begründung der Änderung

Durch diese Planänderung soll die öffentlich genutzte Fläche den tatsächlichen Verhältnissen gem. Örtlichkeit angepaßt werden. Diese Maßnahme ist veranlaßt durch den Ausbau der Dorfmitte zu einem ganzheitlich gestalteten Gesamtbereich in 1993.

4. Kosten der Planänderung

Außer Planungskosten entstehen der Gemeinde die auf den Änderungsbereich bezogenen Ausbaukosten, reduziert um den Anteil der öffentlichen Förderungsmittel (Amt für Agrarordnung). Die Fläche befindet sich in Gemeindebesitz.

Blankenheim, den 30.04.1993

Gemeinde Blankenheim
Der Gemeindedirektor

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE STÄDTEBAULICHE PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG FESTGELEGT IST.

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST DURCH BESCHLUSS DES GEMEINDERATES VOM... 09.09.93... AUFGESTELLT WORDEN.

....., DEN
.....

Blankenheim, DEN 11.11.93
Gemeinde Blankenheim
Der Gemeindedirektor
Dr. i. V. Krings
GEMEINDEDIREKTOR

DER GEMEINDERAT STIMMTE AM 09.09.93 DIESEM BEBAUUNGSPLAN ZU UND BESCHLOSS DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 3 (2) BauGB

DIESER BEBAUUNGSPLAN HAT MIT SEINEN ANLAGEN GEM. § 3 (2) UND § 9 (8) DES BauGB IN DER ZEIT VOM 14.05.93 BIS 28.05.93 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

Blankenheim, DEN 11.11.93
Gemeinde Blankenheim
Der Gemeindedirektor
Dr. i. V. Krings
GEMEINDEDIREKTOR

Blankenheim, DEN 11.11.93
Gemeinde Blankenheim
Der Gemeindedirektor
Dr. i. V. Krings
GEMEINDEDIREKTOR

DIESER BEBAUUNGSPLAN WURDE GEM § 10 BauGB IN DER SITZUNG DES RATES AM 09.09.93 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

EINE AUSFERTIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANS WURDE DEM REGIERUNGSPRÄSIDENTEN GEM. § 11 (1) BauGB AM.....19 ANGEZEIGT.

Blankenheim, DEN 11.11.93
Gemeinde Blankenheim
Der Gemeindedirektor
Dr. i. V. Krings
GEMEINDEDIREKTOR

....., DEN
.....
GEMEINDEDIREKTOR

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEM. § 12 BauGB MIT DER BEKANNTMACHUNG AM 11.11.1993 IN KRAFT GETRETEN.

Blankenheim, DEN 11.11.93
Gemeinde Blankenheim
Der Gemeindedirektor
Dr. i. V. Krings
GEMEINDEDIREKTOR